

Verbandsgemeindeverwaltung  
67292 Kirchheimbolanden  
Az.: 3/511 341 1/08/Bau

## **Satzung der Stadt Kirchheimbolanden über die 4. Erweiterung des Sanierungsgebietes I Altstadt Kirchheimbolanden**

### **Satzung**

Der Stadtrat Kirchheimbolanden hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der zurzeit gültigen Fassung und des § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008 (BGBl. I S. 3018) am 27.05.2009 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

Die Satzung der Stadt Kirchheimbolanden über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes I Altstadt Kirchheimbolanden vom 02.04.1987, geändert durch Satzungen vom 01.10.1997, 19.12.2000, 18.07.2003 und 12.12.2008 wird um das in § 2 näher bestimmte Teilgebiet erweitert.

.

#### § 2

Der Geltungsbereich des Erweiterungsgebietes gemäß § 1 dieser Satzung ergibt sich aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan. Der Lageplan mit dem Datum 11.05.2009 wird Bestandteil dieser Satzung. Betroffen sind die Grundstücke Plan-Nrn.: 23, 26, 228 und 16/1 teilweise.

#### § 3

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Baugesetzbuch mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Kirchheimbolanden, den 03.06.2009

(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister

Ausfertigung:

Die Satzung über die 4. Erweiterung des Sanierungsgebietes I Altstadt Kirchheimbolanden einschließlich des dazugehörigen Planes vom 11.05.2009 stimmt mit dem Willen des Stadtrates überein.

Das für die Satzung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt und die Verkündung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Kirchheimbolanden angeordnet.

Kirchheimbolanden, den 03.06.2009

(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister

Mit Beschluss vom 27.05.2009 wurde die Frist nach § 142 Abs. 3 Baugesetzbuch zur Durchführung der Sanierung auf 3 Jahre festgelegt.

Die Satzung einschließlich des dazugehörenden Planes kann ab sofort bei der Verbandsgemeindeverwaltung Kirchheimbolanden, Rathaus, Zimmer 209, während der Dienststunden (montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr) von jedermann eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des Dritten Abschnittes zu den städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen des Baugesetzbuches (§ 152 – Anwendungsbereich, § 153 – Bemessung von Ausgleichs- und Entschädigungsansprüchen, Kaufpreis, Umlegung, § 154 – Ausgleichsbetrag des Eigentümers, § 155 – Anrechnung auf den Ausgleichsbetrag, Absehen, § 156 – Überleitungsvorschriften zur förmlichen Festlegung und § 156a – Kosten und Finanzierung der Sanierungsmaßnahme) wird besonders hingewiesen.

Unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 Baugesetzbuch beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 Baugesetzbuch beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Dies gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a Baugesetzbuch beachtlich sind.

Gemäß § 24 Abs. 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) in der derzeit gültigen Fassung, wird darauf hingewiesen: Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder auf Grund der Gemeindeordnung erlassener Vorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- und Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Kirchheimbolanden, den 05.06.2009

(Hartmüller)  
Stadtbürgermeister

# Anlage zur Satzung der Stadt Kirchheimbolanden über die 4. Erweiterung des Sanierungsgebietes I Altstadt Kirchheimbolanden

M. 1:2.000 i.O.



Anlage 1

Stand: 11.05 2009

